

NUTZUNGSORDNUNG PRIVATER DIGITALER ENDGERÄTE

1 Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. **Handys, Smartwatches, Tablets**) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren, das soziale Miteinander zu fördern und die Kommunikation zwischen den Lernenden zu stärken. Die im Folgenden aufgeführten Regeln sind als **Ergänzung der Schulordnung** und komplementär zu den im **Schulkodex** formulierten Regeln zu beachten. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Eine **gesonderte Nutzungsordnung regelt den Einsatz der iPads**, die als digitale Lernbegleiter ab der Jahrgangsstufe 8 eingeführt werden.

2 Nutzungsordnung

2.1 Allgemeine Regelungen auf dem Schulgelände

- **Auf dem gesamten Schulgelände** (Hauptgebäude, Schulhof, Mensa und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches **grundsätzlich untersagt**. Dies gilt auch während der Unterrichts- und Pausenzeiten im **Bereich der Bushaltestelle**.
- Es ist **keinem Lernenden und keiner Lehrkraft** erlaubt, das Handy vor, während oder nach Unterrichtsende auf dem Schulgelände zu benutzen. Das Handy darf **nicht sichtbar am Körper** getragen werden.
- Das Handy sollte zu Hause bleiben oder im **ausgeschalteten Zustand** in der Schultasche liegen.
- **Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit dem Handy sind untersagt**. In unterrichtlichen Anwendungssituationen werden die schuleigenen iPads zu Produktion von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis bzw. Aufforderung durch die Lehrkräfte genutzt.
- Bei schulischen **Abschlussprüfungen und Klausuren** müssen die privaten digitalen Medien bei der Aufsichtsperson abgegeben werden.
- Die Benutzung von privaten digitalen Medien bei Prüfungen- insbesondere auch bei Klausuren und Klassenarbeiten- ist **unzulässig** und kann bei erkennbarer Täuschungsabsicht zur **erheblich schlechteren Beurteilung** der Prüfungsleistung führen.
- Kontrollen werden **im gesetzlichen Rahmen** durchgeführt.

2.2 Ausnahmen

- **für Lernende:** Lernende der SEK II (EF, Q1, Q2) dürfen ihr Handy in den Freistunden (außerhalb der Pausen- und Essenszeiten) in der Mensa benutzen.
- **für Lehrende:** Lehrkräfte dürfen das Handy im Lehrendenzimmer und in den Lehrendenarbeitsräumen (Bibliotheken, Büros) benutzen.
- **für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** Die Hausmeister dürfen auf dem Schulgelände und in den Gebäuden weiterhin ein Handy nutzen, da sie ständig erreichbar sein müssen.

2.3 Sonderregelungen

In wichtigen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung beim Schulleiter eingeholt werden. Dies könnte z.B. gelten für

- **Medizinische Gründe:** Lernende bzw. Lehrende, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

- **Gesundheitliche / emotionale Ausnahmesituationen:** Lernende bzw. Lehrende, die erreichbar sein wollen, weil ein Familienmitglied erkrankt ist / operiert werden muss etc.
- **Berufliche Gründe / Gründe in Bezug auf die Schullaufbahn:** Lernende, die erreichbar sein wollen, weil sie auf einen Rückruf nach einem Bewerbungsgespräch warten; Lehrende, die wegen Abstimmung von Terminen oder der Organisation schulischer Angelegenheiten auf Rück-/Anrufe warten.

3 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
erstmalige Missachtung der Regeln	Bei erstmaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium zu seinem Unterrichtschluss am gleichen Tag abzuholen.
wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Bei zweimaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium am gleichen Tag durch seine Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Weiteres Fehlverhalten (u. a. ab dem dritten Fehlverhalten) wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 24 des Kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Paderborn sanktioniert. Ebenso wird Gelegenheit gegeben, das private digitale Medium am gleichen Tag durch einen Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkung oder Ordnungsmaßnahmen.

Hinweis: Die Summe der Fehlverhaltensweisen eines Lernenden wird nach einem Schuljahr nicht zurückgesetzt.

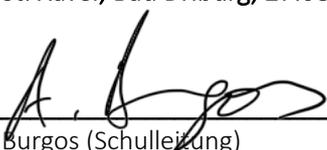
4 Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn – erstmalig ab dem Schuljahr 2025/2026 – **in allen Klassen vorgestellt**. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. **Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert.** Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung **tritt am 27.08.2025 in Kraft** und wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Diese Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Gymnasium St. Xaver, Bad Driburg, 27.08.2025



 A. Burgos (Schulleitung)